



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

25  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

197. Jahrgang

Köln, 23. Januar 2017

Nummer 3

### Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	E	Sonstige Mitteilungen
45.	Denkmalschutz Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten h i e r : Baudenkmal Fernmeldebunker/Tiefbunker	Seite 25	52. Liquidation h i e r : Förderverein der Gemeinschaftshauptschule Pulheim e.V. Seite 31
46.	Genehmigung der Auflösung des Zweckverbandes für das Berufskolleg Bergisch Land	Seite 26	53. Liquidation h i e r : Förderverein der Tageseinrichtung für Kinder Evange- lische Nathanael-Kirchengemeinde Köln-Bilderstöckchen Seite 31
47.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Oberbergi- schen und dem Rheinisch-Bergischen Kreis über die Zusam- menlegung des Berufskollegs in Wermelskirchen mit dem Ber- ufskolleg in Wipperfürth zu einer Schule in Trägerschaft des Oberbergischen Kreises mit Hauptstandort in Wipperfürth und Teilstandort in Wermelskirchen	Seite 26	54. Liquidation h i e r : Förderverein der RSD e.V. Seite 31
48.	Plangenehmigungsverfahren gemäß § 20 Abs. 2 UVPG h i e r : Errichtung eines Anschlusses an die Rohrfernleitungs- anlage der ARG mbH & Co. KG Einzelfallprüfung nach § 3b bis 3f des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Seite 30		55. Liquidation h i e r : Veybacher Euskirchen 1990 e.V. Seite 31
			56. Liquidation h i e r : Freie Wählergemeinschaft Alsdorf e. V. FWA e.V. Seite 31
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
49.	Verlust Dienstaussweis h i e r : Stadt Aachen, Nr. 0329	Seite 30	
50.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen	Seite 30	
51.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen	Seite 30	

### B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

45. **Denkmalschutz**  
**Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten**  
h i e r : Baudenkmal Fernmeldebunker/Tiefbunker

Bezirksregierung Köln  
Az. 35.4.16-41.06

Ich habe die Stadt Euskirchen veranlasst, folgendes  
Objekt in die Denkmalliste einzutragen:

Objekt: Baudenkmal  
Fernmeldebunker/Tiefbunker  
Gemarkung Euskirchen  
Flur 13, Flurstück 170  
Stadt Euskirchen

Die Eintragung erfolgte bei der Stadt Euskirchen am  
9. Januar 2017 unter der lfd. Nr. 560.

Köln, den 11. Januar 2017

gez. S c h m i t z

ABl. Reg. K 2017, S. 25

#### 46. **Genehmigung der Auflösung des Zweckverbandes für das Berufskolleg Bergisch Land**

Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Berufskolleg Bergisch Land hat in ihrer Sitzung am 5. September 2016 mehrheitlich die Auflösung des Zweckverbandes beschlossen.

Die Auflösung des Zweckverbandes für das Berufskolleg Bergisch Land wird hiermit gem. § 20 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 20 Abs. 4 und § 11 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) aufsichtsbehördlich genehmigt und öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 2 GkG NRW wird die Auflösung des Zweckverbandes mit Ablauf des 31. Januar 2017 wirksam.

Köln, den 12. Januar 2017

Bezirksregierung Köln  
Dezernat 48.02

Im Auftrag  
gez. N i c k e l

Abl. Reg. K 2017, S. 26

#### 47. **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Oberbergischen und dem Rheinisch-Bergischen Kreis über die Zusammenlegung des Berufskollegs in Wermelskirchen mit dem Berufskolleg in Wipperfürth zu einer Schule in Trägerschaft des Oberbergischen Kreises mit Hauptstandort in Wipperfürth und Teilstandort in Wermelskirchen**

Aufgrund § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) in der Fassung vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 499) in Verbindung mit den §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204) sowie den Beschlüssen des Kreistages des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 29. September 2016 und des Kreistages des Oberbergischen Kreises vom 27. Oktober 2016 schließen der Rheinisch-Bergische Kreis und der Oberbergische Kreis vorbehaltlich der Auflösung des Zweckverbandes für das Berufskolleg Bergisch Land und Übernahme der Schulträgerschaft durch den Rheinisch-Bergischen Kreis folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und aus Anlass zu erwartender zukünftig sinkender Schülerzahlen an Berufsschulen sollen die beiden Berufskollegs in Wipperfürth und Wermelskirchen zu einer Schule mit zwei Standorten zusammengeführt werden. Die nachfolgende Vereinbarung mit der Übertragung der Aufgaben des Schulträgers dient der nachhaltigen Sicherstellung und Weiterentwicklung eines bedarfsgerechten

und attraktiven Bildungsangebots in der Region im Rahmen des dualen Berufsausbildungssystems. Insbesondere soll durch den Zusammenschluss die ortsnahe Beschulung von Schülerinnen und Schülern in der Berufsschule gewährleistet werden.

#### § 1

Schulträger/Übertragung  
der Aufgaben/Zusammenarbeit

(1) Die Aufgaben des Schulträgers für das Berufskolleg Wermelskirchen werden zum 1. Februar 2017 von dem Rheinisch-Bergischen Kreis gemäß § 78 Abs. 8 S.2 SchulG NRW i. V. m. § 23 Abs. 1 2. Alt., Abs. 2 S. 1 GkG NRW delegierend auf den Oberbergischen Kreis übertragen.

(2) Der Oberbergische Kreis verpflichtet sich, den Rheinisch-Bergischen Kreis über alle die Schule betreffenden Maßnahmen zu unterrichten, die im Rahmen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung schulorganisatorisch und finanziell von Bedeutung sind (z. B. Einrichtung, Veränderung und Neuausrichtung von Bildungsgängen insgesamt und an den beiden Standorten). Die Unterrichtung hat bereits im Vorbereitungsstadium solcher Maßnahmen zu erfolgen, um dem Rheinisch-Bergischen Kreis Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Außerdem verpflichten sich die beiden Kreise, mindestens einmal pro Jahr Kooperationsgespräche zu führen. Die Termine hierzu werden federführend vom Oberbergischen Kreis in Absprache mit dem Rheinisch-Bergischen Kreis anberaumt. An diesem Termin soll die Schulleitung teilnehmen.

#### § 2

Standort

(1) Der Oberbergische Kreis als Schulträger des Berufskollegs Wipperfürth richtet ab dem 1. Februar 2017 gemäß § 81 Abs. 2 SchulG NRW am Schulstandort des Berufskollegs in Wermelskirchen einen Teilstandort des Berufskollegs Wipperfürth ein.

(2) Hauptstandort der fusionierten Berufskollegs ist der Schulstandort des Berufskollegs Wipperfürth.

(3) Der Schulname lautet: Bergisches Berufskolleg Wipperfürth und Wermelskirchen.

#### § 3

Organisation

Der Oberbergische Kreis ist für die Organisation und Führung des fusionierten Berufskollegs insgesamt verantwortlich. Er übernimmt damit als Schulträger die Rechte und Pflichten bezüglich der Beschulung von Schülerinnen und Schülern auch am Teilstandort Wermelskirchen.

#### § 4

Kosten

(1) Die gesetzliche Kostentragungspflicht für die Schulträgeraufgaben liegt für beide Standorte beim Oberbergischen Kreis als Schulträger.

(2) Der Rheinisch-Bergische Kreis beteiligt sich an sämtlichen an beiden Standorten durch den Schulbetrieb

entstehenden Aufwendungen, die nicht durch sonstige Erträge gedeckt sind. Als Orientierungshilfe dient die beigefügte Anlage, die auch Grundlage für die Fortschreibung von Ansätzen künftiger Haushaltsplanungen ist.

Für die Kosten der Bereitstellung der Gebäude wird die Veranschlagung einer Kaltmiete vereinbart bzw. kalkulatorisch zu Grunde gelegt. Damit können keine weiteren Instandhaltungskosten geltend gemacht werden.

Hinsichtlich des Standortes Wermelskirchen schließen der Oberbergische Kreis sowie die Stadt Wermelskirchen einen gesonderten Mietvertrag.

Die Kostenbeteiligung des Rheinisch-Bergischen Kreises bemisst sich nach dem Verhältnis der Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Rheinisch-Bergischen Kreis im Verhältnis zur Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Rheinisch-Bergischen Kreis und im Oberbergischen Kreis, die das Bergische Berufskolleg Wipperfürth und Wermelskirchen besuchen. Die Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz außerhalb der beiden Kreisgebiete finden keine Berücksichtigung.

Die Abrechnung erfolgt nach Haushaltsjahren, nicht nach Schuljahren.

(3) Der Rheinisch-Bergische Kreis leistet auf die Kostenbeteiligung an den Oberbergischen Kreis jährlich eine Abschlagszahlung auf der Grundlage der Haushaltsplanung des Oberbergischen Kreises. Die Abschlagszahlung ist in 2 Raten jeweils zum 30. März und 30. September zu leisten.

Nach Feststellung seines Jahresabschlusses erstellt der Oberbergische Kreis eine Endabrechnung aufgrund der tatsächlichen Erträge und Aufwendungen. Über- bzw. Unterzahlungen werden vom jeweiligen Vertragspartner erstattet.

Für die Ermittlung der Kostenbeteiligung des Rheinisch-Bergischen Kreises werden die durchschnittlichen Schülerzahlen des Bergischen Berufskollegs Wipperfürth und Wermelskirchen der amtlichen Schülerstatistik der letzten drei Jahre vor dem laufenden Haushaltsjahr zugrunde gelegt. Für das Haushaltsjahr 2017 werden somit die Schülerzahlen von 2013 bis 2015 (Stand jeweils 15. Oktober) zugrunde gelegt. Die Durchschnittszahlen gelten jeweils für drei aufeinanderfolgende Haushaltsjahre.

(4) Die jährlichen anteiligen Schlüsselzuweisungen, die sich aufgrund des Schüleransatzes für die Berufsschüler nach dem jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetz ergeben, sowie weitere schülerzahlbezogene Zuweisungen (Schulpauschale/Bildungspauschale) werden im Rahmen des Finanzausgleichs vom Land entsprechend den Regelungen des Gemeindefinanzierungsgesetzes anteilig an den Oberbergischen Kreis und den Rheinisch-Bergischen Kreis im Verhältnis der vereinbarten Kostenbeteiligung nach Abs. 2 ausgezahlt. Diese unmittelbaren Zuweisungen bleiben bei der Ermittlung der jährlichen Kostenbeteiligung des Rheinisch-Bergischen Kreis unberücksichtigt.

## § 5

### Durchführung des Schulbetriebes

Die Schule entscheidet eigenverantwortlich über die zweckentsprechende Verwendung der ihr für den jeweiligen Standort zur Verfügung gestellten Mittel.

## § 6

### Kommunalpolitische Beratungen und Beschlüsse

(1) Vor der Fassung kommunalpolitischer Beschlüsse des Oberbergischen Kreises, die dieser in seiner Eigenschaft als Schulträger fasst und die unmittelbare Auswirkungen auf die Standorte Wipperfürth und/oder Wermelskirchen haben, erhält der Rheinisch-Bergische Kreis Gelegenheit zur Stellungnahme. Dies betrifft insbesondere Entscheidungen zur Einrichtung, Änderung oder Neuausrichtung von Bildungsgängen sowie Entscheidungen, die den Haushalt betreffen. Diese Beteiligung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass eine Beratung im zuständigen Fachausschuss des Kreistages erfolgen kann. Bei der beabsichtigten Einrichtung oder Änderung eines Bildungsganges wird der Oberbergische Kreis seinem Antrag an die Bezirksregierung in Köln die Stellungnahme des Rheinisch-Bergischen Kreises beifügen. Die beiden Kreise verpflichten sich, nach Möglichkeit eine einvernehmliche Entscheidung herbeizuführen.

(2) Der Oberbergische Kreis verpflichtet sich in seiner Eigenschaft als Schulträger, darauf hinzuwirken, dass die Schulleitung mindestens einmal jährlich in dem Schulausschuss des Rheinisch-Bergischen Kreises über die Entwicklung des Berufskollegs sowie über die Ziele und künftigen Anforderungen informiert.

## § 7

### Geltungsdauer

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von einem Jahr zum Schuljahresende, erstmals zum 31. Juli 2022, schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist der in § 29 Absatz 4 GkG bestimmten Aufsichtsbehörde rechtzeitig anzuzeigen.

(3) Im Fall der Kündigung dieser Vereinbarung obliegen den Vertragspartnern keine Verpflichtungen und ihnen stehen keine gegenseitigen Ansprüche zu. Es erfolgt insbesondere keine Übernahme des möglicherweise frei werdenden Gebäudes durch den anderen Vertragspartner. Das vorhandene Inventar an den Standorten fällt ohne finanziellen Ausgleich demjenigen Vertragspartner zu, in dessen Gebiet sich der Standort befindet.

## § 8

### Änderungen, Konfliktklausel

(1) Sollten aus dem laufenden Betrieb der Schulstandorte Ergänzungen oder Änderungen dieser Vereinbarung notwendig werden, erklären die Beteiligten hierzu ihre grundsätzliche Bereitschaft. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(2) Eine vertrauensvolle und offene Zusammenarbeit wird von den Vertragspartnern vereinbart.

§ 9  
Ergänzende Regelungen

Zur Ausführung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, insbesondere zur Höhe der zu veranschlagenden fiktiven Miete für das für den Schulbetrieb erforderliche Gebäude in Wipperfürth werden erforderlichenfalls ergänzende Vereinbarungen getroffen.

§ 10  
Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung, eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende Regelung zu treffen.

Für den Fall, dass die Durchführung der Vereinbarung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich

oder unzumutbar wird, verpflichten sich die Partner dieser Vereinbarung, gemeinsam nach Lösungen zu suchen, die den Interessen aller Beteiligten Rechnung tragen.

§ 11  
In-Kraft-Treten

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde gem. § 24 GkG NRW i. V. m. § 78 Abs. 8 SchulG NRW und wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.

Gummersbach,  
den 17. 11. 2016  
gez.  
Jochen H a g t  
Landrat  
Oberbergischer Kreis

Bergisch Gladbach,  
den 28. 11. 2016  
gez.  
Dr. Hermann-Josef T e b r o k e  
Landrat  
Rheinisch-Bergischer Kreis

Fusion Berufskolleg Bergisch Land und Wipperfürth  
Übersicht über die Aufwands- und Ertragsfaktoren

Erträge (-) und Aufwendungen (+)		Haushaltsansatz 2016		
		Wermelskirchen	Wipperfürth	Summen
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00
2	Zuwendungen und allgemeine Umlage	0,00	0,00	0,00
3	Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00
4	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00
	<i>Einnahmen aus Nebentätigkeit</i>	0,00	-300,00	-300,00
	<i>Mieten und Pachten</i>	-4.200,00	0,00	-4.200,00
5	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-4.200,00	-300,00	-4.500,00
	<i>Erstattung aus dem Nutzungsvertrag zwischen dem Zweckverband und der Stadt Wermelskirchen für die Nutzung von Räumen durch die Rheinische Fachhochschule e. V., Köln</i>	-3.000,00	0,00	-3.000,00
	<i>Übrige Erstattungen</i>	-1.000,00	0,00	-1.000,00
6	Kostenerstattungen und Kostenunterlagen	-4.000,00	0,00	-4.000,00
7	Sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00
8	Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00
9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00
10	= ordentliche Erträge	-8.200,00	-300,00	-8.500,00
	<i>Bezüge der Beamten</i>	0,00	18.912,00	18.912,00
	<i>Vergütungen Tarifbeschäftigte</i>	105.300,00	158.233,00	263.533,00
	<i>Beitr. Vers.kassen Tarifbeschäftigte</i>	8.700,00	12.833,00	21.533,00
	<i>Beiträge Sozialvers. Tarifbeschäftigte</i>	20.500,00	31.856,00	52.356,00
	<i>Beihilfen Beamte</i>	0,00	2.097,00	2.097,00
	<i>Zuführung Pensionsrückstellungen</i>	0,00	4.697,00	4.697,00
	<i>Rückstellung Beihilfe</i>	0,00	1.151,00	1.151,00
11	Personalaufwendungen	134.500,00	229.779,00	364.279,00
12	Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00
	<i>Miete Schulgebäude</i>	636.000,00	876.018,00	1.512.018,00
	<i>Mietnebenkosten</i>	225.500,00	422.501,00	648.001,00
	<i>Erwerb von GWG</i>	36.700,00	41.700,00	78.400,00
	<i>Schülerbeförderung</i>	290.000,00	330.000,00	620.000,00
	<i>Lernmittelfreiheit</i>	27.700,00	39.800,00	67.500,00
	<i>EDV-Support durch RegioIT</i>	70.000,00	70.000,00	140.000,00
	<i>Verbrauchs- und Lehrmittel</i>	41.000,00	55.500,00	96.500,00
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.326.900,00	1.835.519,00	3.162.419,00
	<i>Abschreibungen für Vermögensgegenstände</i>	22.587,00	95.000,00	117.587,00
14	Bilanzielle Abschreibungen	22.587,00	95.000,00	117.587,00
	<i>Zuschuss Förderverein</i>	0,00	950,00	950,00
15	Transferaufwendungen	0,00	950,00	950,00
	<i>Personalnebenaufwendungen und Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten</i>	200,00	2.218,00	2.418,00
	<i>Versicherungen</i>	47.000,00	57.032,00	104.032,00
	<i>Geschäftsaufwendungen</i>	12.300,00	27.923,00	40.223,00
	<i>AfA auf Forderungen</i>	0,00	50,00	50,00
16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	59.500,00	87.223,00	146.723,00
17	= Ordentliche Aufwendungen	1.543.487,00	2.248.471,00	3.791.958,00
18	= Ordentliches Ergebnis (10+17)	1.535.287,00	2.248.171,00	3.783.458,00
19	Finanzertäge	0,00	0,00	0,00
20	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00
21	= Finanzergebnis (19+20)	0,00	0,00	0,00
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit (18+21)	1.535.287,00	2.248.171,00	3.783.458,00
23	Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00
24	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
25	= Außerordentliches Ergebnis (23+24)	0,00	0,00	0,00
26	= Jahresergebnis (22+25)	1.535.287,00	2.248.171,00	3.783.458,00
27	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen			0,00
28	Aufwendungen aus int. Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00
29	= Ergebnis (26, 27, 28)	1.535.287,00	2.248.171,00	3.783.458,00

### **Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk**

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird hiermit gemäß §§ 24 Abs. 2, 29 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) in Verbindung mit § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes NRW in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 223) und des Erlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 3. Juli 2012 zur Aufsicht über Schulverbände aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GKG NRW in Verbindung mit § 11 der Vereinbarung am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt wirksam.

Köln, den 13. Januar 2017

Bezirksregierung Köln  
48.02

Im Auftrag  
gez. N i c k e l

ABL. Reg. K 2017, S. 26

#### **48. Plangenehmigungsverfahren gemäß § 20 Abs. 2 UVPG**

**h i e r : Errichtung eines Anschlusses an die Rohrfernleitungsanlage der ARG mbH & Co. KG Einzelfallprüfung nach § 3b bis 3f des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bezirksregierung Köln  
Az. 54.9-2.30-1.1

Köln, den 10. Januar 2017

Die ARG mbH & Co. KG, Philosophenweg 31–33, 47051 Duisburg plant die Errichtung eines Anschlusses im Bereich der FG 30F MS 63 der ARG Rohrfernleitungsanlage zur Anbindung der FG 39 auf dem Werksgelände der EXXON.

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 3b bis 3f des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) v. 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung ist für ein Vorhaben zur Änderung einer Fernrohrleitung gem. Nr. 19.4.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Dabei ist auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Die Prüfung der Unterlagen unter den v. g. Kriterien ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist, da durch die Änderungen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umweltgüter verbunden sind. Da sich die Maßnahme in einem kleinräumigen Bereich auf dem Werksgelände befindet, das industriell überprägt ist, stellen die Auswirkungen der Maßnahme keine wesentliche Beeinträchtigung dar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3a UVPG bekannt gemacht.

Im Auftrag  
gez. H o r s t k ö t t e r

ABL. Reg. K 2017, S. 30

### **C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

#### **49. Verlust Dienstausweis h i e r : Stadt Aachen, Nr. 0329**

Der Dienstausweis mit der Nr. 0329, Inhaberin Sabine Fischer, ausgestellt am 8. September 1992 vom Fachbereich Kinder, Jugend und Schule der Stadt Aachen, ist verloren gegangen. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird um Rückgabe an die Stadt Aachen, FB 45/000, 52058 Aachen, gebeten.

Stadt Aachen  
FB 45/000

Aachen, den 12. Januar 2017

Im Auftrag  
gez. H e i n r i c h B r ö t z

ABL. Reg. K 2017, S. 30

#### **50. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 3071414134, 3072298817, 3072807476.

Aachen, den 6. Januar 2017

Sparkasse Aachen  
Der Vorstand

ABL. Reg. K 2017, S. 30

#### **51. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000486344 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 10. Januar 2017

Kreissparkasse Euskirchen  
Der Vorstand

ABL. Reg. K 2017, S. 30

## **E Sonstige Mitteilungen**

### **52. Liquidation h i e r : Förderverein der Gemeinschaftshauptschule Pulheim e. V.**

Der Verein Förderverein der Gemeinschaftshauptschule Pulheim e. V (VR 301033, AG Köln) mit dem Sitz in Pulheim ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Die Liquidatoren

ABL. Reg. K 2017, S. 31

### **53. Liquidation h i e r : Förderverein der Tageseinrichtung für Kinder Evangelische Nathanael-Kirchengemeinde Köln-Bilderstöckchen**

Der Verein „Förderverein der Tageseinrichtung für Kinder Evangelische Nathanael-Kirchengemeinde Köln-Bilderstöckchen“ (Amtsgericht Köln VR 9819) ist durch Beschluss vom 5. Oktober 2016 aufgelöst.

Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren

1. Reimund Walschek (Baadenberger Straße 2, 50825 Köln)
2. Ricardo Mendoza (Kaiserswerther Straße 12, 50739 Köln)

anzumelden.

Die Liquidatoren

ABL. Reg. K 2017, S. 31

### **54. Liquidation h i e r : Förderverein der RSD e. V.**

Der bei dem Amtsgericht Aachen im Vereinsregister unter dem Aktenzeichen (VR 3712) eingetragene Verein „Förderverein der RSD e. V. – Reformpädagogische Sekundarschule am Dreiländereck“ ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22. November 2016 aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Der unterzeichnende Liquidator fordert alle Gläubiger des Vereins auf ihre Ansprüche bei dem Verein anzumelden.

Der Liquidator

ABL. Reg. K 2017, S. 31

### **55. Liquidation h i e r : Veybacher Euskirchen 1990 e. V.**

Durch Versammlung vom 26. September 2016 ist die Auflösung des Vereins (AG Bonn, VR 10888) beschlossen worden. Etwaige Gläubiger werden hiermit aufgefordert, sich mit dem Verein in Verbindung zu setzen.

Die Liquidatoren

ABL. Reg. K 2017, S. 31

### **56. Liquidation h i e r : Freie Wählergemeinschaft Alsdorf e. V. FWA e. V.**

Als vertretungsberechtigter Liquidator der Freien Wählergemeinschaft Alsdorf e. V. mit Sitz in Alsdorf, VR-Nr. 3799 des Amtsgerichts Aachen machen wir die Auflösung des Vereins bekannt.

Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Ansprüche bei uns anzumelden, die Anschrift lautet: Freie Wählergemeinschaft Alsdorf e. V. Josef Nevelz, Auf dem Wirth 3, 52477 Alsdorf.

Der Liquidator

ABL. Reg. K 2017, S. 31

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0221/  
1472222**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.  
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,  
eMail: [info@boehm.de](mailto:info@boehm.de), [www.boehm.de/amtsblatt](http://www.boehm.de/amtsblatt).  
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.  
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.